

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2009-070-1

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Einreicher: Bürgermeister	13.01.2010
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.02.2010	Hauptausschuss				
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag für die „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ zu und beauftragt den Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung mit der Durchführung der Beschlussfassung dieses Vertrages.

Im Gesellschaftsvertrag wird geändert:

- 1)
§ 3 - Gegenstand der Gesellschaft - Punkt 5 der Satz „Die Stadt Finsterwalde ist nicht verpflichtet, Verluste der Gesellschaft zu übernehmen.“ wird gelöscht.
- 2)
§ 14 - Wirtschaftsplan -
Es wird ergänzt: Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt

Sachverhalt

Auf der Grundlage der Änderungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dem Hinweis der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 07. Januar 2010 ergibt sich für den Gesellschaftsvertrag der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ folgender notwendiger Änderungsbedarf:

- 1)
§ 3 - Gegenstand der Gesellschaft -
Löschung Punkt 5 der Satz „Die Stadt Finsterwalde ist nicht verpflichtet, Verluste der Gesellschaft zu übernehmen.“

Die Kommunalaufsicht legt im Schreiben vom 07.01.2010 die Vorschrift in § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf dahingehend aus, dass „nur dann eine entsprechende Regelung aufzunehmen ist, wenn sich die Gemeinde tatsächlich verpflichtet, im Ausnahmefall und unter Beachtung des Beihilferechts Verluste bis zu einem festgelegten Betrag zu übernehmen.“

Dies trifft nicht zu und somit soll der Passus gem. Empfehlung vollständig gestrichen werden.

2)

§ 14 - Wirtschaftsplan -

Es wird folgender Satz ergänzt:

„Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt.“

Dies entspricht der im § 96 BbgKVerf Absatz 1 Punkt 6 definierten Aussage und ist durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.